

TOP 3.7.5 Rechtsgutachten zum EU-Transparenzregister

1. Hintergrund

Nicht nur die AK, auch das EU Parlament fordert schon lange ein verpflichtendes Lobbyregister. Das derzeitige Transparenzregister von Kommission und Parlament basiert auf einer interinstitutionellen Vereinbarung und die Eintragung findet auf freiwilliger Basis statt. Vor allem von Seiten der Kommission wurde gegen ein verpflichtendes Lobbyregister immer wieder eingewandt, dass dafür eine Rechtsgrundlage in den EU-Verträgen fehle. Diese Feststellung ist durch das nun vorliegende Gutachten klar widerlegt.

Zudem wird von Seiten der Kommission immer wieder angeführt, eine Verpflichtung zur Eintragung sei nicht erforderlich, da das bestehende Register ohnehin „quasi-verpflichtend“ wirke. Eine aktuelle Studie unseres Kooperationspartners ALTER-EU enthält jedoch eine Aufstellung von 157 bedeutenden Unternehmen und Lobbyfirmen, welche Lobbyaktivitäten in Brüssel betreiben, sich jedoch nicht in das Register eintragen haben lassen (<http://www.alter-eu.org/documents/2013/07/rescue-the-register-note-to-the-addendum>). Weitere Kritikpunkte an einem freiwilligen Register sind, dass Lobbyfirmen und große Konzerne oft zu einem Underreporting ihrer Finanzen oder zur Nicht-Offenlegung der MandantInnen (letzteres insbesondere Anwaltskanzleien) tendieren. Diese Probleme können nur durch eine verpflichtende Eintragung, entsprechende Kontrollmechanismen und Sanktionen effektiv bekämpft werden.

2. Beschreibung des Rechtsgutachtens

Im Auftrag der AK hat Prof Markus Krajewski/Universität Erlangen das Rechtsgutachten „Legal Framework for a Mandatory EU Lobby Register and Regulations“ erstellt (http://www.akeuropa.eu/de/publication-full.html?doc_id=289&vID=43). Aus dem Rechtsgutachten geht klar hervor, dass die EU Verträge, im Gegensatz zu den Behauptungen der Gegner sehr wohl eine Rechtsgrundlage für ein verpflichtendes Transparenzregister enthalten. Im Rechtsgutachten hält Prof Krajewski fest, dass Artikel 298 (2) AEUV eine Rechtsgrundlage für ein verpflichtendes Lobbyregister enthält. Eine EU Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Registers, basierend auf den genannten Rechtsgrundlagen, könnte im Rahmen eines **ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens** verabschiedet werden. Dieses erfordert – im Unterschied zur Lückenschließungsklausel des Artikels 352 AEUV – lediglich eine qualifiziert Mehrheit im Rat.

3. Präsentation in Brüssel und Auswirkungen

Das Rechtsgutachten wurde am 17. Juni 2013 in einer sehr gut besuchten Veranstaltung im Europäischen Parlament gemeinsam mit unserem Kooperationspartner ALTER-EU präsentiert. Dabei ist es gelungen, einen konstruktiven Dialog zwischen Sozialpartnern, Zivilgesellschaft (AK, ALTER-EU), Wissenschaft (Prof Markus Krajewski) und europäischen EntscheidungsträgerInnen (ua MEP Regner, Kabinett Maroš Šefčovič) zu ermöglichen, in welchem auch der Kommissionsvertreter den im Rechtsgutachten vorgebrachten Schlussfolgerungen durchaus gefolgt ist. Die Präsentation des Rechtsgut-

achtens hat zu einem idealen Zeitpunkt stattgefunden, da im Juni auch mit dem Review-Prozess des bestehenden Transparenzregisters begonnen wurde. Dadurch ist es uns gelungen frühestmöglich einen wichtigen Input zu einem beginnenden Diskussionsprozess zu leisten.

Unsere KooperationspartnerInnen Lobbycontrol in Deutschland und ALTER-EU in Brüssel haben ebenfalls von der Veranstaltung und vom Rechtsgutachten berichtet (<http://www.alter-eu.org/documents/2013/06/eu-treaties-provide-legal-base-for-mandatory-lobby-register>; <https://www.lobbycontrol.de/2013/06/gutachten-verpflichtendes-eu-lobbyregister-moglich/>).